



Bund der Jugendfarmen
und Aktivspielplätze e.V.

Satzung

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V." (im folgenden BdJA genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz des Bundesverbandes ist Stuttgart.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Zweck des BdJA ist die Förderung und Unterstützung der Planung, Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen, insbesondere in städtischen Ballungsräumen. Jugendfarmen und Aktivspielplätze in diesem Sinn sind unabhängig von ihrer Bezeichnung Spielplätze, die

a) Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Voraussetzungen, soziale Herkunft und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen,

b) pädagogisch betreut werden und

c) der Entfaltung und Steigerung der geistigen Kräfte, der Befriedigung der Spiel- und Lebensbedürfnisse und der Einübung sozialen Verhaltens dienen, beispielsweise durch schöpferische und handwerkliche Betätigung, Naturerfahrung und den verantwortlichen Umgang mit Tieren.

2.2 Zur Erfüllung dieses Zwecks will der BdJA

a) Initiativen zur Errichtung von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen, als auch Träger von bestehenden Jugendfarmen und Aktivspielplätzen mit kontinuierlichem Spielbetrieb (Spielplatzträger) im Einzelfall und allgemein beraten und unterstützen, insbesondere durch Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches, Durchführung von Fortbildungsseminaren und Treffen der Beschäftigten sowie Hilfestellung bei der Mittelbeschaffung;

b) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Behörden, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen und durch Mitwirkung bei Gesetzgebungsmaßnahmen wahren.

Der BdJA sucht die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung. Er kann sich anderen Vereinen und Organisationen anschließen, wenn dies dem Vorstand zur Förderung der satzungsmäßigen Zielsetzung geeignet erscheint.

2.3 Der BdJA übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Er ist in religiöser und parteipolitischer Hinsicht neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des BdJA kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des BdJA eintreten will, insbesondere Initiativen und Spielplatzträger, unabhängig von deren Rechtsform, sowie deren Mitglieder. Juristische Personen müssen einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

3.2 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

3.3 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand (vorbehaltlich Punkt 3.4) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der antragstellenden Person und den Mitgliedern mitzuteilen.

3.4 Gegen eine Aufnahme kann jedes Mitglied binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Hält der Vorstand den Einspruch einstimmig für unbegründet, bestätigt er die Aufnahme. Andernfalls legt er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

3.5 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann unter Beachtung des Punktes 7.6 die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, bzw. Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Es gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat.

b) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem BdJA ausschließen, wenn dieses grob gegen die Satzung verstößt.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme gehört werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3.7 Der Vorstand kann bei Annahme der Voraussetzungen nach Punkt 3.6 b) das Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig suspendieren.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt,

a) an den Mitgliederversammlungen des BdJA teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auszuüben;

b) an den Einrichtungen und Leistungen des BdJA teilzunehmen und Betreuung in allen in das Tätigkeitsgebiet des BdJA fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzung des BdJA zu beachten;
- b) den BdJA bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- c) Beiträge und Umlagen satzungsgemäß zu leisten.

5. Mitgliedsbeiträge und Umlagen

5.1 Die Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

5.2 Höhe sowie Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen festgesetzt.

5.3 Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

5.4 Über Ermäßigung von Beiträgen und Umlagen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

6. Organe des BdJA

6.1 Organe des BdJA sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beiräte

6.2 Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe des BdJA ist ehrenamtlich.

6.3 Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheiden die Organe mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BdJA. Sie hat - neben den an anderer Stelle der Satzung geregelten - insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder, des Prüfungsberichts der kassenprüfenden Personen und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,

e) die Verabschiedung des jährlichen Vereinshaushaltes.

7.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

7.3 An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Punkt 7.2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Punkt 7.2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen Zugang. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn mindestens 20 % der Stimmen dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Anträge zur Tagesordnung verlangen.

7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei juristischen Personen ergeht die Einladung an die nach Punkt 3.1 benannte Vertretung. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist.

7.6 Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge der Mitglieder müssen, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, in schriftlicher Form 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingegangene Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn mindestens 20 % der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies befürworten; ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Wahlen gem. 7.1 a-b.

7.7 Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Für Wahlvorgänge ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehört und auch nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.

7.8 Die endgültige Tagesordnung wird i.S. des Punktes 7.6 von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

7.10 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens 1 Stimme dies verlangt.

7.11 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einschließlich juristischer Personen 1 Stimme.

a) Abweichend hiervon haben Initiativen i.S. von Punkt 2.2a), die in das Vereinsregister eingetragen sind, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen und als Träger der freien Jugendhilfe i.S. von § 75 SGBVIII öffentlich anerkannt sind, sowie Spielplatzträger i.S. von Punkt 2.2a) 5 Stimmen; das Stimmrecht ist durch Delegierte auszuüben, die durch die rechtmäßigen Vertretungen der Mitgliedseinrichtungen bestimmt und dem BdJA in Textform mitgeteilt werden.

b) Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Insgesamt dürfen nicht mehr als 2 Spielplatzträger bzw. 5 Einzelmitglieder (Fremdstimmen) von einer Person vertreten werden. Es können insgesamt nur 10 Fremdstimmen auf eine Person übertragen werden.

7.12 Bei Entlastungsvorgängen ruht das Stimmrecht der betreffenden Person.

7.13 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist an ihre Weisungen gebunden. Zu seinen Aufgaben gehört die Führung der laufenden Geschäfte des BdJA.

8.2 Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Personen.

8.3 Der Vorstand gemäß Punkt 8.2 ist zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf einer Wahlperiode üben die Mitglieder des Vorstandes ihre Funktion bis zur Neubestellung weiterhin aus.

8.5 Die Wahl erfolgt für jedes einzelne Mitglied mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei der ersten Wahl keine Bewerbung diese Mehrheit, so gilt Punkt 7.9 entsprechend.

8.6 Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung kann auch virtuell stattfinden. Satzungsgemäß einberufen ist die Vorstandssitzung, wenn ein Mitglied des Vorstandes in Textform mindestens 1 Woche vorher - in dringenden Fällen mind. 24 Stunden - dazu einlädt, unter Angabe des Ortes und der Zeit. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe verhandelter Mitglieder binnen einer Woche nach der Sitzung ist zulässig. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

8.7 Bei Beschlussunfähigkeit muss ein Mitglied des Vorstandes binnen drei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung in Textform einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

8.8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Beiräte

9.1 Ein Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, insbesondere auf Spezialgebieten zu beraten und besondere Einzelaufgaben wahrzunehmen. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Jeder Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

9.2 Ein Beirat besteht aus bis zu 15 Personen, die jeweils auf die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Entscheidung über die Bestellung ist den Mitgliedern mitzuteilen. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

9.3 Der Beirat tritt in der Regel auf Einladung des Vorstandes und mit diesem gemeinsam zusammen.

10. Gemeinnützigkeit

10.1 Der BdJA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Der BdJA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10.3 Mittel des BdJA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BdJA dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des BdJA keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

10.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BdJA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

10.5 Bei Auflösung des BdJA oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Oranienburger Str. 13 – 14, 10178 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung und Erhaltung von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen zu verwenden hat.

11. Satzungsänderungen

11.1 Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. An der Abstimmung i.S. dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

11.2 Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung per Textform mitzuteilen.

12. Auflösung

12.1 Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes können nur durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung und mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

12.2 Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Personen, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmachten zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.3.2023 in Bielefeld.